

**Abschrift**



**Landgericht Bochum**

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

wird im Wege der einstweiligen Verfügung -wegen der Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung durch die Vorsitzende der Kammer allein- gemäß §§ 935, 940, 937 II, 944, 91, 890 ZPO, §§ 1, 3, 5, 8, 12 UWG

**a n g e o r d n e t :**

Den Antragsgegner wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ersatzordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren an Verbraucher im Fernabsatz im Rahmen eines Internetshops Badeenten anzubieten und dabei damit zu werben, dass ein Kauf auf Rechnung möglich sein, wenn tatsächlich im Rahmen des Bestellvorgangs nicht die Möglichkeit besteht, im Hinblick auf die Kaufpreiszahlung einen „Kauf auf Rechnung“ auszuwählen,

wenn dies wie in Anlage ASt1 ersichtlich geschieht.

Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Bochum, 07.05.2010

13. Zivilkammer - KfH -